



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

BANKENAUF S I C H T

Leitfaden zur Beurteilung von Anträgen auf Zulassung als FinTech-Kreditinstitut

BANKENTOEZICHT

September 2017

BANKTILLSYN BANKU UZRAUDZĪBA

BANKŪ PRIEŽIŪRA NADZÓR BANKOWY

VIGILANZA BANCARIA

BANKFELÜGYELET

BANKING SUPERVISION

SUPERVISION BANCAIRE BANČNI NADZOR

MAOIRSEACHT AR BHAINCÉIREACHT NADZOR BANAKA

BANKING SUPERVISION

PANGANDUSJÄRELEVALVE

SUPERVISÃO BANCÁRIA

BANKOVNI DOHLED

БАНКОВ НАДЗОР

BANKTILLSYN

BANKENAUF S I C H T

ΤΡΑΠΕΖΙΚΗ ΕΠΟΠΤΕΙΑ PANKKIVALVONTA

SUPRAVEGHERE BANCARĂ BANKOVÝ DOHL'AD

SUPERVIŽJONI BANKARJA

SUPERVISIÓN BANCARIA

BANKING SUPERVISION

SUPERVISÃO BANCÁRIA

BANKENAUF S I C H T

Inhalt

Vorwort	2
1 Einleitung	3
1.1 Hintergrund des Leitfadens	3
1.2 Was ist eine FinTech-Bank?	3
1.3 Beurteilung von Anträgen auf Zulassung als FinTech-Bank	4
2 Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans	6
Kasten 1 Beurteilung der Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans	6
3 Eignung der Anteilseigner	7
Kasten 2 Die Beurteilung der Eignung der Anteilseigner	8
4 Organisatorischer Aufbau	9
4.1 Genehmigung von Kreditrisiken und Governance	9
Kasten 3 Die Beurteilung von Kreditscoring und Governance	9
4.2 IT-bezogene Risiken	11
Kasten 4 Die Beurteilung von IT-bezogenen Risiken	12
4.3 Auslagerung (einschließlich Cloud-Dienste)	12
Kasten 5 Die Beurteilung der Auslagerung	12
4.4 Data Governance	13
Kasten 6 Die Beurteilung der Data Governance	14
5 Geschäftsplan	15
Kasten 7 Die Beurteilung des Geschäftsplans	15
6 Eigenkapital, Liquidität und Solvenz	17
6.1 Anfangskapital	17
6.2 Liquidität	17
Abkürzungsverzeichnis	19

Vorwort

Infolge technologischer Innovationen im Bankensektor drängt eine immer größer werdende Zahl von Instituten auf den Finanzmarkt, deren Geschäftsmodelle im FinTech-Bereich angesiedelt sind. Entsprechend hoch ist die Anzahl der von diesen Unternehmen gestellten Anträge auf Zulassung als Kreditinstitut, die bei der Europäischen Zentralbank (EZB) eingehen. Bei den Anträgen auf Zulassung als „FinTech-Bank“, die Gegenstand dieses Leitfadens sind, handelt es sich um Anträge auf Zulassung als Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Eigenkapitalverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR).¹

Unter dem Begriff „FinTech“ wird eine Vielzahl unterschiedlicher Geschäftsmodelle zusammengefasst. Dieser Leitfaden bezieht sich im Einklang mit den Zuständigkeiten der EZB ausschließlich auf Geschäftsmodelle von Banken, bei denen die Entwicklung und die Bereitstellung von Bankprodukten und Bankdienstleistungen auf technologischen Innovationen beruhen. Die EZB möchte innovativen Marktteilnehmern den nötigen Handlungsspielraum für einen positiven Beitrag zum Finanzsektor bieten, indem sie entsprechend ihrem Mandat, die Sicherheit und Stabilität des europäischen Bankensystems zu gewährleisten, für neu zugelassene Banken angemessene Aufsichtsstandards aufrechterhält.

Die im Leitfaden zur Beurteilung von Zulassungsanträgen dargelegten Grundsätze der EZB für die Zulassung von Banken innerhalb des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) gelten auch für FinTech-Banken. Dabei stellt die EZB sicher, dass FinTech-Banken über eine ordnungsgemäße Zulassung und über Risikokontrollsysteme verfügen, um die mit ihrem Geschäftsfeld einhergehenden Risiken frühzeitig zu erkennen, zu verstehen und um auf sie reagieren zu können. Zur Gewährleistung einheitlicher Ausgangsbedingungen müssen FinTech-Banken dieselben Standards erfüllen wie alle anderen Banken.

Zweck dieses Leitfadens ist es, den Unternehmen, die eine Zulassung als FinTech-Bank beantragen, mehr Transparenz und ein besseres Verständnis von den Verfahren und Kriterien zu bieten, die von der EZB bei der Antragsbeurteilung herangezogen werden. Durch diese erhöhte Transparenz soll auch das Antragsverfahren vereinfacht werden. Dabei ist dieser Leitfaden neutral gegenüber Technologien und soll den Markteintritt von FinTech-Banken im Vergleich zu Banken mit anderen Geschäftsmodellen weder erleichtern noch erschweren.

¹ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

1 Einleitung

1.1 Hintergrund des Leitfadens

Der SSM setzt sich aus der EZB und den nationalen zuständigen Behörden (National Competent Authorities – NCAs) der teilnehmenden Länder zusammen. Die EZB nimmt die europäische Bankenaufsicht wahr, indem sie

- einen gemeinsamen Ansatz für die laufende Aufsicht entwickelt,
- harmonisierte Aufsichts- und Korrekturmaßnahmen ergreift,
- die einheitliche Anwendung der Verordnungen und Aufsichtspolitik sicherstellt.

Die EZB ist befugt, Banken, die im Euroraum Geschäfte tätigen wollen, eine Bankzulassung zu erteilen; diese Befugnis erstreckt sich auch auf FinTech-Banken.

Innerhalb des SSM wird die Erteilung und Ausweitung von Bankzulassungen von der EZB und den NCAs gemeinsam beurteilt. Erste Anlaufstelle für jeden Antragsteller ist die NCA des Mitgliedstaats, in dem die Bank ihren Sitz haben soll. Während des Beurteilungsverfahrens arbeitet die EZB eng mit den NCAs zusammen. Den endgültigen Beschluss erlässt die EZB.²

Abbildung 1
Das Zulassungsverfahren



1.2 Was ist eine FinTech-Bank?

Um zu bestimmen, was eine „FinTech-Bank“ ist, bietet es sich zunächst an, zu klären, was sich hinter dem Begriff „FinTech“ verbirgt. Der Finanzstabilitätsrat (Financial Stability Board – FSB) definiert „FinTech“ als eine technologiebasierte Innovation im Bereich der Finanzdienstleistungen, die zu neuen Geschäftsmodellen, Anwendungen, Prozessen oder Produkten mit wesentlichen Auswirkungen auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen führen könnte.³

Die EZB hat den Begriff „FinTech-Bank“ definiert, um festzulegen, auf welche Banken der vorliegende Leitfaden Anwendung findet. Ihr Konzept umfasst die

² Weitere Informationen finden sich in Kapitel 6 des Leitfadens zur Beurteilung von Zulassungsanträgen auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht.

³ Vgl. FSB, Financial Stability Implications from FinTech, Juni 2017, S. 7 (Dokument auf Englisch abrufbar unter www.fsb.org/wp-content/uploads/R270617.pdf).

rechtliche Definition einer Bank, als ein Kreditinstitut im Sinne der Eigenkapitalverordnung⁴, berücksichtigt aber auch die Definition von „FinTech-Institut“ des FSB.

EZB-Definition von „FinTech-Bank“:

Eine FinTech-Bank verfolgt „ein Geschäftsmodell, bei dem die Entwicklung und die Bereitstellung von Bankprodukten und -dienstleistungen auf technologiebasierten Innovationen beruht“.

Im Sinne des vorliegenden Leitfadens verfolgt eine FinTech-Bank „ein Geschäftsmodell, bei dem die Entwicklung und die Bereitstellung von Bankprodukten und -dienstleistungen auf technologiebasierten Innovationen beruht“. Angesichts der Vielzahl von Instituten und Technologien der im SSM teilnehmenden Länder trägt diese weitgefassete Definition den unterschiedlichen Aktivitäten der Kreditinstitute in den verschiedenen Rechtsordnungen Rechnung. Die Definition umfasst

- bestehende Banken, die sich weiterentwickeln und technologische Innovationen durch die interne Entwicklung von FinTech-Lösungen, die Übernahme von FinTech-Unternehmen oder durch strategische Partnerschaften mit ihnen (durch „White Labelling“, Auslagerung usw.) integrieren,
- FinTech-Unternehmen, die als neue Marktteilnehmer technologische Innovationen übernehmen, um mit etablierten Banken entlang der Wertschöpfungskette zu konkurrieren, sowie bestehende Finanzdienstleister (z. B. Zahlungsinstitute, Wertpapierfirmen, E-Geld-Institute usw.), die ihre Tätigkeit auf Bankgeschäfte ausweiten und somit als Markteinsteiger gelten, welche eine Bankzulassung benötigen.

1.3 Beurteilung von Anträgen auf Zulassung als FinTech-Bank

Zweck dieses Leitfadens ist die Einführung eines kohärenten Ansatzes für die Beurteilung von Anträgen auf Zulassung als neue FinTech-Bank und für die Errichtung spezialisierter Tochtergesellschaften von bestehenden Kreditinstituten (sowohl bedeutenden als auch weniger bedeutenden Instituten⁵), die ein FinTech-Geschäftsmodell verfolgen. Damit soll gewährleistet sein, dass FinTech-Banken hinsichtlich der Zulassungsanforderungen dieselben Standards erfüllen wie alle anderen Arten von Kreditinstituten.

Dieser Leitfaden wurde im Juni 2017 vom Aufsichtsgremium der EZB genehmigt

Der Leitfaden enthält Richtlinien, die Ende Juni 2017 vom Aufsichtsgremium der EZB genehmigt wurden und berücksichtigt Aspekte, die von besonderer Bedeutung für Bankzulassungsanträge von FinTech-Unternehmen sind. Diese gelten aber nicht ausschließlich für FinTech-Banken, sondern können auch für die Beurteilung von Banken mit eher traditionellem Geschäftsmodell relevant sein. Darüber hinaus haben sie keine Auswirkung auf die nationalen Rechtsvorschriften und die

⁴ Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ist ein Kreditinstitut „ein Unternehmen, dessen Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren“.

⁵ Informationen über die Einstufung von Instituten als bedeutend oder weniger bedeutend finden sich in Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank.

technischen Durchführungsstandards der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA). Sie werden zu gegebener Zeit überprüft, um der fortlaufenden Entwicklung der Aufsichtspraxis des SSM im Bereich der Zulassungen, den regulatorischen Entwicklungen innerhalb und außerhalb Europas sowie neuen Auslegungen der CRD IV, etwa durch den Europäischen Gerichtshof, Rechnung zu tragen.⁶ Dieser Leitfaden ist zusammen mit den allgemeinen Leitfäden der EZB zur Beurteilung von Zulassungsanträgen und zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit zu lesen.⁷

Die Beurteilung im Rahmen des Zulassungsverfahrens erfolgt anhand allgemeiner Kriterien, die u. a. die folgenden vier Bereiche betreffen:

1. Governance (Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans und der Anteilseigner)
2. Interne Organisation (Rahmenwerke für Risikomanagement, Compliance und Revision)
3. Geschäftsplan⁸
4. Eigenkapital, Liquidität und Solvenz

⁶ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

⁷ Vgl. den Leitfaden zur Beurteilung von Zulassungsanträgen und den Leitfaden zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht.

⁸ Die Bewertungskriterien für die Geschäftspläne und das Eigenkapital der Banken werden in die Nachbetrachtung der öffentlichen Konsultation zum Leitfaden zur Beurteilung von Zulassungsanträgen einfließen. Dieser Leitfaden enthält die für FinTech-Banken relevanten Aspekte im Zusammenhang mit den vier Beurteilungskriterien, die mit den Kriterien des allgemeinen Rechtsrahmens und den bevorstehenden Aktualisierungen des Leitfadens zur Beurteilung von Zulassungsanträgen im Einklang stehen.

2 Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans

Im Hinblick auf die Eignung ihres Leitungsorgans wird erwartet, dass FinTech-Banken exakt dieselben allgemeinen Kriterien erfüllen wie alle anderen Banken. Die Mitglieder des Leitungsorgans müssen also über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen. Dazu gehören angemessene Kenntnisse, Fähigkeiten sowie praktische und theoretische Erfahrungen im Bereich des Bankwesens und/oder der Finanzdienstleistungen.⁹

Da die Geschäftsmodelle von FinTech-Banken wesentlich auf Technologien beruhen, sind technische Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen ebenso wichtig wie ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen im Bankwesen, damit die Mitglieder des Leitungsorgans ihren Aufgaben nachkommen können.

Kasten 1

Beurteilung der Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans

Die EZB und die NCAs beurteilen die Berufserfahrung, Qualifikationen und Fähigkeiten der Mitglieder des Leitungsorgans von FinTech-Banken.

- **IT-Kompetenz der Mitglieder des Leitungsorgans**

Angesichts der spezifischen Merkmale einer FinTech-Bank und der Bedeutung von Technologien für ihre Geschäftstätigkeit sollten die Mitglieder des Leitungsorgans sowohl in der Leitungsfunktion (mit Geschäftsführungsverantwortung) als auch in der Aufsichtsfunktion (ohne Geschäftsführungsverantwortung) über die nötigen technischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen verfügen, um die Risiken des Geschäftsmodells zu verstehen und ihren Aufgaben nachkommen zu können. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung von Technologien sollten FinTech-Banken die Ernennung eines Technologievorstands (Chief Technology Officer – CTO) in Betracht ziehen.

- **Fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit der Mitglieder des Leitungsorgans¹⁰**

Ebenfalls bewertet werden die Kenntnisse und Erfahrungen der Mitglieder des Leitungsorgans im Bereich Bankwesen und/oder Finanzdienstleistungen. Dabei richtet sich der Umfang der erwarteten Kenntnisse und Erfahrungen auch nach der Komplexität des Geschäftsmodells.

⁹ Vgl. Kapitel 5.3 des Leitfadens zur Beurteilung von Zulassungsanträgen.

¹⁰ Vgl. den Leitfaden zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht.

3 Eignung der Anteilseigner

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens werden die Anteilseigner anhand derselben Kriterien bewertet wie die Erwerber einer qualifizierten Beteiligung an einem bestehenden Kreditinstitut.¹¹ Bei FinTech-Banken kann sich die Beteiligungsstruktur aus den Gründern und diversen Risikokapitalgebern zusammensetzen. In manchen Fällen kann der Hauptanteilseigner einer FinTech-Bank ein „Business-Inkubator“¹² sein. Wegen der nötigen Wachstumsfinanzierung stellen Investoren im Stadium des Zulassungsverfahrens häufig Anfangskapital¹³ bereit, wobei ihre Anteile später durch das Hinzukommen weiterer Kapitalgeber verwässert werden können. Über diese künftigen Kapitalgeber ist zum Zeitpunkt der Zulassung in der Regel nichts bekannt. Unter Umständen zeichnet sich jedoch schon während des Zulassungsverfahrens ab, dass die aktuellen Anteilseigner ihre Anteile am Institut nicht auf lange Sicht halten werden.

Während der Gründungsphase haben FinTech-Banken meist nicht sehr viele Möglichkeiten, um sich (über Börsengänge) Zugang zu den öffentlichen Kapitalmärkten zu verschaffen. Das Leitungsorgan wird sich daher auf die Suche nach Finanzierungsmöglichkeiten konzentrieren.

Die Anteilseigner sollten über Geschäftsführungs- und Fachkompetenz im Finanzwesen einschließlich Finanzdienstleistungen verfügen.

Ferner wird erwartet, dass die Anteilseigner über eine ausreichende finanzielle Solidität verfügen, um während der Anlaufphase (in der Regel drei Jahre) eine solide und umsichtige Leitung der FinTech-Bank zu gewährleisten.

¹¹ Vgl. Kapitel 5.4 des Leitfadens zur Beurteilung von Zulassungsanträgen.

¹² Der Begriff „Business-Inkubation“ bezeichnet eine Kombination von Geschäftsentwicklungsprozessen, Infrastrukturen und Personen, mit denen neue und kleine Unternehmen unterstützt werden, indem ihnen während der Anlaufphase, in der sie noch anfälliger sind und in Schwierigkeiten geraten können, geholfen wird, am Markt zu bestehen und zu wachsen.

¹³ Unter Anfangskapital wird jenes Kapital verstanden, das zu Beginn einer Unternehmensgründung genutzt wird, um die anfänglichen Geschäftsausgaben zu decken und Risikokapitalgeber zu finden. Es stammt häufig aus dem Privatvermögen der Gründer.

Kasten 2

Die Beurteilung der Eignung der Anteilseigner

- **Ruf der Anteilseigner**

Die EZB und die NCAs bewerten den Ruf der Anteilseigner¹⁴ (sowohl hinsichtlich ihrer Integrität als auch hinsichtlich ihrer Fachkompetenz) nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wobei sie auch berücksichtigen, inwieweit der jeweilige Anteilseigner beabsichtigt, Einfluss auf die FinTech-Bank auszuüben. In die Beurteilung fließt auch die Qualität der Strukturen zur Unternehmenssteuerung (z. B. unabhängige, nicht-geschäftsführende Mitglieder des Aufsichtsorgans) ein. Kann ein Anteilseigner im Anlagebereich und im Portfoliomanagement eine erfolgreiche Bilanz vorweisen, so wird diese vorherige Erfahrung berücksichtigt.

- **Finanzielle Solidität der Anteilseigner**

Die EZB und die NCAs bewerten die finanzielle Solidität der Anteilseigner vor dem Hintergrund des Refinanzierungsbedarfs der FinTech-Bank. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens sollten die Anteilseigner mitteilen, inwiefern sie beabsichtigen, die FinTech-Bank gegebenenfalls über den im Zulassungsverfahren beurteilten anfänglichen Kapitalbedarf hinaus zu unterstützen. Dabei kann ihre Bereitschaft und Fähigkeit auf bestehenden finanziellen Ressourcen oder auf voraussichtlichem Einkommen aus der Geschäftstätigkeit sowie auf Kontakten basieren, die ihnen zusätzliche Refinanzierungsmöglichkeiten eröffnen. Legt der Geschäftsplan der FinTech-Bank Wachstumsraten zugrunde, die nur durch eine zusätzliche und über die Verpflichtungen und Ressourcen der gegenwärtigen Anteilseigner hinausgehende Refinanzierung erzielt werden können, sollte aus dem Geschäftsplan hervorgehen, wie diese zusätzlichen Mittel eingeworben werden können.

¹⁴ Dies gilt entweder für Anteilseigner, die mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte halten, oder, im Fall von mehreren kleineren Anteilseignern ohne qualifizierte Beteiligung, für die 20 größten Anteilseigner. Vgl. Artikel 14 Absatz 1 der Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive – CRD) – Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176, 27.6.2013, S. 338).

4 Organisatorischer Aufbau

4.1 Genehmigung von Kreditrisiken und Governance

FinTech-Banken, die in entwickelten Märkten tätig sind, greifen häufig auf Standardansätze zurück, um das Rückzahlungspotenzial der Kunden zu überprüfen. Dabei werden in der Regel drei Faktoren betrachtet:

- Identität – zur Betrugsvermeidung
- Rückzahlungsfähigkeit – anhand von Einkommen und aktuellem Schuldenstand
- Rückzahlungsbereitschaft – normalerweise anhand der Kredithistorie

Einige dieser Informationen, insbesondere die Kredithistorie des Kunden (d. h. Informationen über die Bedienung von Krediten in der Vergangenheit), liegen zu Beginn der Geschäftstätigkeit üblicherweise nicht vor, sodass zunächst kein internes Kredit-scoring-Modell erstellt werden kann. Daher greifen FinTech-Banken auch auf externe Anbieter von Kredit-scoring-Diensten und/oder auf alternative Datenquellen und alternative Kredit-scoring-Methoden zurück.

Die Antragsteller sollten über etablierte und transparente Verfahren für die Kreditgenehmigung sowie für Änderungen, Verlängerungen und die Refinanzierung bestehender Kredite verfügen. Gleiches gilt für den Nachweis, welche Daten bei der Kreditgenehmigung herangezogen werden und wie die Datenqualität sichergestellt wird. Diese Verfahren sollten ordnungsgemäß dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Dies gilt auch für die Prüfung der Sicherheiten im Hinblick auf Anrechenbarkeit, Bewertung und Vollstreckbarkeit sowie die Einstufung der Kredite als notleidend und die entsprechende Kreditbearbeitung.

FinTech-Banken sind in der Regel stärker international ausgerichtet als traditionelle Banken und dürften daher einen bedeutenden Teil ihrer Geschäfte außerhalb des Landes tätigen, in dem die Bankzulassung beantragt wurde. Entsprechend können auch länderspezifische Kredit-scoring-Verfahren erforderlich sein.

Kasten 3

Die Beurteilung von Kredit-scoring und Governance

Bei der Beurteilung von Anträgen auf Zulassung als FinTech-Bank berücksichtigen die EZB und die NCAs die folgenden Aspekte im Zusammenhang mit den Verfahren zur Kreditgewährung, der internen Governance und den Kredit-scoring-Methoden:

- **Governance-Struktur und Kreditentscheidungsprozess**

- a) Die EZB und die NCAs können in Betracht ziehen, nach der Erteilung einer Bankzulassung eine weitere Beurteilung durchzuführen. So sind gegebenenfalls Aspekte wie der Kreditgewährungsprozess der Bank zu überprüfen, bevor die Bank erste Kredite gewährt.
- b) Die EZB und die NCAs überprüfen das interne Verfahren des Antragstellers zur Kreditbewertung, das Mindestanforderungen an die zur Analyse verwendeten Daten vorsehen sollte. Im Rahmen der aufsichtlichen Bewertung wird berücksichtigt, wie der Antragsteller das Einkommen der Kunden prüft und welche Systeme (z. B. Kreditauskunfteien) und Informationen (z. B. Daten zur Kredithistorie und den Nettofinanzverbindlichkeiten der Kunden anhand individueller Kundendaten oder anhand von Daten einer Vergleichsgruppe) zur Ermittlung von Creditscores herangezogen werden.
- c) Die EZB und die NCAs beurteilen, wie zweckdienlich diese Informationen für das Rating der Kredite sind, die von den FinTech-Banken vergeben werden. Für die Banken ist die Richtigkeit und Angemessenheit solcher Informationen von erheblicher Bedeutung; daher sollte das Leitungsorgan die Ordnungsmäßigkeit des gesamten Kreditgewährungsprozesses der FinTech-Bank angemessen beurteilen können.

- **Kreditscoring**

- a) Die EZB und die NCAs beurteilen die Umsetzbarkeit des Kreditscoring-Modells des Antragstellers. Dabei sind verschiedene Ansätze möglich, die vom Aufbau eines internen Kreditscoring-Modells bis hin zur Verwendung von Daten zur Validierung von Creditscores externer Anbieter reichen. Beurteilt wird auch, wie das Kreditscoring-Modell und das allgemeine Risikomanagement auf das wachsende Geschäftsvolumen ausgerichtet werden.
- b) Die EZB und die NCAs beurteilen die Dokumentation des Kreditscoring-Modells und wie gut es von den Mitarbeitern der Bank, einschließlich der Manager und Mitarbeiter in den Bereichen Kreditgenehmigung und der Bearbeitung von Kreditanträgen mit niedrigem Creditscore, verstanden wird.
- c) Plant eine FinTech-Bank, in mehreren Ländern tätig zu sein, so können aufgrund der unterschiedlichen Datenverfügbarkeit länderspezifische Kreditscoring-Verfahren erforderlich sein. Beispielsweise könnten sich die Steuervorschriften und die Steuererklärungen von Land zu Land unterscheiden. Diese Besonderheiten sind zu berücksichtigen und werden in die aufsichtliche Beurteilung einbezogen, um sicherzustellen, dass das Kreditscoring-Modell ordnungsgemäß funktioniert.
- d) Die EZB und die NCAs beurteilen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und anhand eines risikobasierten Ansatzes, ob die Ressourcenplanung der antragstellenden FinTech-Bank angemessen ist. Dabei wird auch die Zahl der für die Entwicklung und Pflege des internen Kreditscoring-Modells zuständigen Mitarbeiter berücksichtigt.

- **Alternative Kredit scoring-Methoden und Datenquellen**¹⁵

- a) Werden alternative Datenquellen und Kredit scoring-Methoden genutzt, so beurteilen die EZB und die NCAs, ob für deren Verwendung ein angemessenes Risikomanagement und die notwendigen Risiko aufschläge zur Kapitalsicherung bestehen.
 - b) Nutzt die FinTech-Bank von einem Drittanbieter bereitgestellte Kredit scores (externes Kredit scoring) und verwendet der Anbieter alternative Datenquellen zur Erstellung der entsprechenden Bonitätskala, so beurteilen die EZB und die NCAs die Angemessenheit der Risikokontrollen der FinTech-Bank. Dabei wird u. a. darauf geachtet, ob die Auslagerungsrisiken angemessen gesteuert und das Kredit scoring-Verfahren sowie die Datenquellen ordnungsgemäß dokumentiert und von den Mitarbeitern der Bank verstanden werden. Bestandteil der Beurteilung ist zudem die Fähigkeit des Antragstellers zur Ausübung vertraglicher Rechte, damit sowohl die FinTech-Bank als auch die Aufseher die ausgelagerten Kredit scoring-Tätigkeiten überprüfen können.
-

4.2 IT-bezogene Risiken

Technologien stellen einen zentralen Bestandteil des Geschäftsmodells einer FinTech-Bank dar und können in der Geschäftsentwicklung bereits frühzeitig zum Einsatz kommen. Die Antragsteller sollten dafür sorgen, dass sie über spezifische Kontrollen für dieses tragende Element ihres Geschäftsmodells und die damit einhergehenden Risiken verfügen. Zwei der häufigsten und bedeutendsten innerhalb des SSM ermittelten IT-Risikobereiche¹⁶ sind Cyberrisiken (wie etwa die Bedrohung durch Cyberkriminalität) und die zunehmende Auslagerung von Aktivitäten, einschließlich Cloud-Computing.

Durch die hohe Anzahl der beteiligten Personen entstehen mehr Schwachstellen, die für Cyberangriffe genutzt werden können. Da FinTech-Banken eher in größerem Umfang auslagern, werden Daten unter einer größeren Zahl von Beteiligten ausgetauscht. Dies erhöht die Anfälligkeit von FinTech-Banken für Cyberangriffe. Solche Cyberangriffe können Betriebsstörungen, den Verlust von Kundendaten, betrügerische finanzielle Transaktionen und Systemausfälle nach sich ziehen.

¹⁵ Diese Methoden basieren auf analytischen Datenmodellen und alternativen Datenquellen wie beispielsweise Daten zur Begleichung von Arztrechnungen und Profile in sozialen Medien. Dadurch weichen sie von standardisierten Kredit scoring-Modellen ab, die nur die Kredithistorie und die Verschuldung einbeziehen.

¹⁶ Die EBA bezieht sich in ihrer Definition des mit der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) verbundenen Risikos auf das Risiko, dass die Leistung und die Verfügbarkeit von IKT-Systemen und -Daten nachteilig beeinflusst werden. Dies umfasst auch die mangelnde Fähigkeit infolge eines Ausfalls von IKT-Hardware- oder -Softwarekomponenten bzw. infolge von Schwächen im IKT-Systemmanagement diese rechtzeitig wiederherzustellen.

Kasten 4

Die Beurteilung von IT-bezogenen Risiken

- **Sicherheitsvorkehrungen gegen Cyberangriffe:**

Um die Auswirkungen von Cyberangriffen möglichst gering zu halten, beurteilen die EZB und die NCAs die Sicherheitsvorkehrungen, die von den FinTech-Banken zur Minimierung von Cyberrisiken zu treffen sind. Dies umfasst u. a. Folgendes:

- a) Je nach Risikoprofil der Bank können die Aufseher nach der Erteilung einer Bankzulassung weitere Beurteilungen als erforderlich erachten. So kann etwa im Zuge der Zulassung durch eine Vor-Ort-Prüfung untersucht werden, ob die implementierte IT-Infrastruktur der Beschreibung im Antrag entspricht. Über die Notwendigkeit einer solchen Vor-Ort-Prüfung wird auf Einzelfallbasis entschieden.
 - b) Spezialisiertes Personal und ein internes Risikomanagementkonzept, das es dem Leitungsorgan ermöglicht, eine Strategie und Verfahren zu entwickeln, um Cyberangriffe zu überwachen, sie rechtzeitig zu erkennen und auf sie zu reagieren.
 - c) Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit. Dazu gehören u. a. Maßnahmen zur Entschädigung von Kunden, die von Cyberangriffen betroffen sind (z. B. Datenschutzverletzungen).
 - d) Einzelheiten der Sicherheitsvorkehrungen, die getroffen werden, um eine hohe Verfügbarkeit der IT-Systeme und Netzwerke zu gewährleisten.
-

4.3 Auslagerung (einschließlich Cloud-Dienste)

FinTech-Banken tendieren dazu, in größerem Umfang auszulagern und Cloud-Dienste zu nutzen.¹⁷ Die Antragsteller sollten dafür sorgen, dass sie und die Aufseher vertragliche Rechte ausüben können, um ausgelagerte Aktivitäten zu prüfen. Zudem sollten sie in Betracht ziehen, Abhängigkeiten von Anbietern zu prüfen, insbesondere Schwachstellen aufgrund vertraglicher Bindungsklauseln, die unter Umständen ein Risiko für die Geschäftskontinuität darstellen.

Kasten 5

Die Beurteilung der Auslagerung

- **Auslagerung**

Hat eine antragstellende FinTech-Bank eine Vereinbarung über die Auslagerung von Aktivitäten getroffen, so berücksichtigen die EZB und die NCAs,

¹⁷ Der Begriff „Cloud-Computing“ bezieht sich auf Dienstleistungen, die Zugriff auf einen Pool von Rechenressourcen gewähren, beispielsweise auf Netzwerke, Server und andere Infrastrukturen sowie auf Speichermedien und Anwendungen.

- a) ob die Bank eine angemessene Due-Diligence-Prüfung des Dienstleisters durchgeführt hat, um die mit der Auslagerungsvereinbarung verbundenen Risiken zu beurteilen (diese Prüfung kann auch durch unabhängige Dritte erfolgen),
 - b) ob die Bank Faktoren wie die finanzielle Situation des Dienstleisters, seine Marktposition, die Qualität und Fluktuation auf Manager- und Mitarbeiterenebene, die Fähigkeit zur Steuerung der Geschäftskontinuität und zur Vorlage präziser wie zeitgerechter interner Berichte hinreichend berücksichtigt hat.
- **Auslagerung an Cloud-Diensteanbieter**
Im Rahmen der aufsichtlichen Beurteilung der Auslagerung an Cloud-Diensteanbieter wird u. a. darauf geachtet, ob der Antragsteller bei der Auswahl des Cloud-Diensteanbieters folgende Aspekte angemessen berücksichtigt hat:
 - a) die Durchführung einer umfassenden Bewertung der Art, des Umfangs und der Komplexität des vertraglichen Rahmens für die Cloud und ihrer technischen Umsetzung. U. a. sollten die Aufgaben und Zuständigkeiten des Cloud-Diensteanbieters beurteilt werden (wie etwa seine Verpflichtung zur Zusammenarbeit und zur Durchführung von Kontrollen) sowie, ob intern genügend Fachwissen und ausreichende Ressourcen vorhanden sind, um die Risiken des Cloud-Computings zu mindern,
 - b) den Grad der Abhängigkeit von Cloud-Diensteanbietern und die Möglichkeiten der Bank, ihre Abhängigkeit von einem einzelnen Anbieter – unter Abwägung der mit mehreren Anbietern gegebenenfalls verbundenen Kosten – zu minimieren,
 - c) die Erfüllung der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen durch den Cloud-Diensteanbieter,
 - d) die Maßnahmen, die der Cloud-Diensteanbieter im Fall eines Ausfalls seiner Systeme ergreifen wird, um den Antragsteller weiterhin zu unterstützen. Ferner sollte der Antragsteller die mit dem vertraglichen Rahmen für die Cloud verbundenen Risiken beurteilen; dies sollte Aufschluss geben über die mit der Nutzung eines Cloud-Diensteanbieters verbundenen allgemeinen Risiken und die Auswirkungen auf den Antragsteller bei Störungen, Schwachstellen oder dem Ausfall der ausgelagerten Aktivitäten,
 - e) die laut Dienstleistungsvereinbarung geltenden Datenschutzpflichten bei der Verwendung personenbezogener und vertraulicher Daten.
-

4.4 Data Governance

Ein Datenrisiko kann infolge einer unbefugten Änderung von Daten, durch den Verlust vertraulicher Daten oder aufgrund einer Betriebsstörung entstehen. Ein erweitertes Informationssicherheitsmanagement verbessert die Fähigkeit der Antragsteller zur Steuerung von Cyberrisiken und stärkt somit ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber Cyberangriffen. Antragstellende FinTech-Banken sollten dem unberechtigten Zugriff (Datenvertraulichkeit), der unbefugten Änderung

(Datenintegrität) und der Unerreichbarkeit (Datenverfügbarkeit) von Daten vorbeugen.

Kasten 6

Die Beurteilung der Data Governance

- **Data Governance und Datensicherheit**

Bei der Beurteilung der Data Governance und Datensicherheit achten die EZB und die NCAs darauf, ob der Antragsteller folgende Aspekte angemessen berücksichtigt hat:

- a) die Angemessenheit der Governance-Struktur und des organisatorischen Rahmens zur umfangreichen Steuerung der IT-Risiken mit besonderem Fokus auf operationellen Risiken (einschließlich Datenvertraulichkeit, -sicherheit und -integrität),
 - b) relevante verbesserte Informationssicherheitstechniken und deren Angemessenheit im Hinblick auf die Risiken des Geschäfts. Beispiele für solche Techniken sind: Mikrosegmentierung der IT-Systeme, gestaffeltes Sicherheitskonzept („Defence in Depth“) für die Konzeption der IT-Dienste, Rechteverwaltung auf System- und Datenebene, starke Authentisierung der Nutzer und Kunden sowie Verschlüsselung von Kanälen und Daten bei vertraulichen Informationen.
-

5 Geschäftsplan

Da die von FinTech-Banken genutzten Technologien vergleichsweise neu und erst seit Kurzem auf dem Markt sind, können diese Institute nur in begrenztem Umfang auf historische Daten, Referenzgrößen und Erfahrungswerte zurückgreifen.

Es besteht daher eine vergleichsweise große Unsicherheit in Bezug auf die Geschäftsprojektionen von FinTech-Banken und den damit einhergehenden Eigenkapitalbedarf. Im Vergleich zu traditionellen Banken ist oft nicht klar, wie sich das Geschäft entwickeln wird, da die Kundenzahlen, der Umsatz usw. schwieriger abzusehen sind. Zudem lässt sich das Ausmaß der künftigen Fremdfinanzierung schwer abschätzen. Hinzu kommt, dass der innovative Charakter einer FinTech-Bank auch unbekannte Risiken für den Businessplan bergen kann.

Antragstellenden FinTech-Banken wird empfohlen, einen Ausstiegsplan zu erstellen, der den Aufsehern nur vorzulegen ist, wenn er in Anbetracht des spezifischen Geschäftsmodells angefordert wird.¹⁸ Zweck des Ausstiegsplans ist es, zu ermitteln, wie eine antragstellende FinTech-Bank ihre Geschäftstätigkeit aus eigener Initiative, geordnet und unter Beibehaltung der Zahlungsfähigkeit einstellen kann, ohne Verbrauchern zu schaden, Störungen im Finanzsystem hervorzurufen oder einen Eingriff durch die Aufsichtsbehörden notwendig zu machen.

Kasten 7

Die Beurteilung des Geschäftsplans

- **Mit dem Geschäftsmodell verbundene Ausführungsrisiken**

Die EZB und die NCAs beurteilen, ob der Antragsteller nachweislich genügend Eigenkapital vorhält, um Anlaufverluste während der ersten drei Jahre der Geschäftstätigkeit und – sofern nötig – auch die mit der Ausführung des Ausstiegsplans verbundenen Kosten abzudecken (vgl. die nachstehenden Ausführungen zum Ausstiegsplan). Der Businessplan sollte die voraussichtlichen Anlaufverluste während der ersten drei Jahre der Geschäftstätigkeit detailliert darlegen und eine Finanzprognose für den Zeitraum bis zum Erreichen der Gewinnschwelle beinhalten.

- **Ausstiegsplan**

Bei der Beurteilung eines Ausstiegsplans¹⁹ berücksichtigen die EZB und die NCAs,

¹⁸ Die Verwendung eines Ausstiegsplans soll Thema der Nachbetrachtung der öffentlichen Konsultation zum Leitfaden zur Beurteilung von Zulassungsanträgen sein. Diese wird auch die Bewertungskriterien für den Geschäftsplan und das Eigenkapital umfassen. Dieser Leitfaden deckt alle für FinTech-Banken relevanten Aspekte ab, die im Einklang mit den Kriterien des allgemeinen Rechtsrahmens und den bevorstehenden Aktualisierungen des Leitfadens zur Beurteilung von Zulassungsanträgen stehen.

¹⁹ Bei einem Ausstiegsplan handelt es sich nicht um einen Sanierungs- oder Abwicklungsplan. Ein Ausstiegsplan wird von der Bank selbst ausgearbeitet. Er stellt sicher, dass eine Bank geordnet und ohne Störungen oder Verluste für Einleger abgewickelt werden kann. Ein Abwicklungsplan hingegen wird von der Abwicklungsbehörde zur Abwicklung der Bank erstellt, und ein Sanierungsplan beschreibt die einer Bank zur Verfügung stehenden Instrumente, um sich von einer Krise zu erholen.

- a) ob die Kosten für den Geschäftsbetrieb der FinTech-Bank über einen Zeitraum von drei Jahren und, sofern nötig, für die Abwicklung ihres Geschäfts und ihre Schließung mit Eigenmitteln des FinTech-Kreditinstituts unterlegt sind und nicht mit Verlusten für die Einleger verbunden sind,
 - b) ob der gegebenenfalls erforderliche Ausstiegsplan auf das spezifische Geschäftsmodell angepasste Auslöser zur Aktivierung des Ausstiegsplans enthält. Quantitative Kennzahlen (z. B. Eigenkapital, Liquidität und Ertragskraft) sollten zu einem klaren Verständnis beitragen, wann ein Schwellenwert erreicht ist und eine Mitteilung an die zuständige NCA erfolgt,
 - c) die EZB und die NCAs werden ein Jahr nach der Zulassung einer Bank eine weitere Prüfung in Betracht ziehen, um zu beurteilen, ob die Geschäfte dem Businessplan entsprechend aufgenommen wurden (hierbei wird auch beurteilt, wie weit die Bank vom Auslösen des Ausstiegsplans entfernt ist).
-

6 Eigenkapital, Liquidität und Solvenz

Im Rahmen der Beurteilung von Eigenkapital, Liquidität und Solvenz betrachten die Aufseher folgende Aspekte:

6.1 Anfangskapital

In der Anlaufphase einer FinTech-Bank kann das Risiko finanzieller Verluste erhöht sein, wodurch die verfügbaren Eigenmittel abschmelzen können. Die folgenden Szenarien beschreiben (einige) mögliche Fälle, bei denen über die Anforderungen hinaus zusätzliche Eigenmittel erforderlich werden können:

- Eine neue FinTech-Bank tritt in einen entwickelten Markt ein, der von mehreren Marktteilnehmern und gut etablierten Marken geprägt ist. Während der Anlaufphase kann der Geschäftsplan einer FinTech-Bank eine entsprechend aggressive Preisgestaltung vorsehen, um Marktanteile zu sichern, beispielsweise indem mit höheren Zinsen Einleger geworben werden, um so über zusätzliches Kapital für das angestrebte Wachstum des Kreditvolumens zu verfügen.
- Über die Zeit lernt eine FinTech-Bank ihr Geschäftsumfeld besser kennen und wird ihr Geschäftsmodell vermutlich an die Marktbedürfnisse anpassen, um in ihrem Tätigkeitsbereich, bei dem es sich oftmals um Nischensegmente handelt, rentabel zu bleiben. Durch die Umstellung auf ein geändertes Geschäftsmodell können sich die spezifischen Risiken der Bank erheblich ändern. Diese Risiken müssen angemessen ermittelt und überwacht werden, um unerwarteten Verlusten vorzubeugen.

6.2 Liquidität

In der Anlaufphase kann eine FinTech-Bank einem erhöhten Liquiditätsrisiko ausgesetzt sein, wie folgende Beispiele zeigen:

- Online-Banking-Kunden verhalten sich mitunter recht preissensitiv. Sie sind eher geneigt, ihre Einlagen abzurufen und zu einem Mitbewerber mit höheren Zinsen zu wechseln. Im Vergleich zu traditionellen Bankeinlagen dürften die Einlagen auf Online-Konten von FinTech-Banken volatil und weniger „stabil“ sein.²⁰

²⁰ Unter „stabilen Einlagen“ („Sticky Deposits“) sind hier Einlagen zu verstehen, die in Belastungssituationen wie einer Bankenkrise oder bei anderen äußeren wirtschaftlichen Ereignissen in der Regel nicht abgezogen werden.

- Bei FinTech-Banken, die sich vor allem über den Interbankenmarkt finanzieren, kann sich eine mangelnde Rentabilität insbesondere in der Anlaufphase auf die Refinanzierungskosten auswirken.

Abkürzungsverzeichnis

EBA	Europäische Bankenaufsichtsbehörde
EZB	Europäische Zentralbank
FSB	Financial Stability Board (Finanzstabilitätsrat)
NCA	National Competent Authority (Nationale zuständige Behörde)
SSM	Single Supervisory Mechanism (Einheitlicher Aufsichtsmechanismus)

© Europäische Zentralbank, 2017

Postanschrift 60640 Frankfurt am Main, Deutschland
Telefon +49 69 1344 0
Internet www.bankingsupervision.europa.eu

Alle Rechte vorbehalten. Die Anfertigung von Fotokopien für Ausbildungszwecke und nichtkommerzielle Zwecke ist mit Quellenangabe gestattet.